

TE AsylGH Erkenntnis 2013/6/28 S2 434871-1/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2013

Norm

AsylG 2005 §41 Abs3

AsylG 2005 §5 Abs1

1. AsylG 2005 § 41 heute
 2. AsylG 2005 § 41 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 41 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 5 heute
 2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Spruch

S2 434.871-1/2013/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. Schnizer-Blaschka als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX StA. Westsahara, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 19.04.2013, FZ. 13 02.720 EAST Ost, zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. Schnizer-Blaschka als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 StA. Westsahara, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 19.04.2013, FZ. 13 02.720 EAST Ost, zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 41 Abs. 3 3. Satz AsylG 2005 idFBGBl. I Nr. 38/2011 (AsylG) stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 41, Absatz 3, 3. Satz AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, (AsylG) stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer brachte am 04.03.2013 beim Bundesasylamt den hier verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz ein. In seiner - in Anwesenheit einer Rechtsberaterin durchgeführten - Erstbefragung durch

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 04.03.2013 brachte der Beschwerdeführer ua vor, aus Westsahara zu kommen und am XXXX geboren zu sein. Er sei vom Herkunftsstaat nach Algerien, Libyen, weiter schlepperunterstützt nach Kreta und von dort über weitere Staaten bis nach Ungarn gereist, sei dort erkennungsdienstlich behandelt worden, habe aber nicht bewusst einen um Asyl angesucht. Er sei schließlich weiter in die Schweiz gereist, habe dort einen Asylantrag gestellt und sei nach negativem Asylbescheid nach Ungarn überstellt worden. In Ungarn habe er einen negativen Bescheid bekommen, weswegen er nach Slowenien, Italien und schließlich nach Österreich weitergereist sei. In der Schweiz wäre er gerne geblieben, dort habe er aber nicht bleiben dürfen, in Ungarn sei er sehr schlecht behandelt worden, dorthin wolle er nicht zurück.¹ Der Beschwerdeführer brachte am 04.03.2013 beim Bundesasylamt den hier verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz ein. In seiner - in Anwesenheit einer Rechtsberaterin durchgeführten - Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 04.03.2013 brachte der Beschwerdeführer ua vor, aus Westsahara zu kommen und am römisch 40 geboren zu sein. Er sei vom Herkunftsstaat nach Algerien, Libyen, weiter schlepperunterstützt nach Kreta und von dort über weitere Staaten bis nach Ungarn gereist, sei dort erkennungsdienstlich behandelt worden, habe aber nicht bewusst einen um Asyl angesucht. Er sei schließlich weiter in die Schweiz gereist, habe dort einen Asylantrag gestellt und sei nach negativem Asylbescheid nach Ungarn überstellt worden. In Ungarn habe er einen negativen Bescheid bekommen, weswegen er nach Slowenien, Italien und schließlich nach Österreich weitergereist sei. In der Schweiz wäre er gerne geblieben, dort habe er aber nicht bleiben dürfen, in Ungarn sei er sehr schlecht behandelt worden, dorthin wolle er nicht zurück.

Eine EURODAC-Abfrage ergab einen Treffer für Ungarn (Asylantragstellung am 31.08.2012) und einen für die Schweiz (Asylantragstellung am 24.10..2012).

Das Bundesasylamt leitete am 06.03.2013 ein Konsultationsverfahren gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: "Dublin II-VO") mit Ungarn ein (AS 31). Das Bundesasylamt leitete am 06.03.2013 ein Konsultationsverfahren gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera e, der Verordnung Nr. 343 aus 2003, (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: "Dublin II-VO") mit Ungarn ein (AS 31).

Am 18.03.2013 stimmte Ungarn dem Wiederaufnahmeersuchen auf Grundlage des Art. 16 Abs. 1 lit c Dublin II-VO ausdrücklich zu. Aus dem Schreiben geht ua. auch hervor, dass der Beschwerdeführer in Ungarn unter anderem Namen und dem Geburtsdatum "XXXX" geführt wird (AS 81). Am 18.03.2013 stimmte Ungarn dem Wiederaufnahmeersuchen auf Grundlage des Artikel 16, Absatz eins, Litera c, Dublin II-VO ausdrücklich zu. Aus dem Schreiben geht ua. auch hervor, dass der Beschwerdeführer in Ungarn unter anderem Namen und dem Geburtsdatum "XXXX" geführt wird (AS 81).

Eine weitere Einvernahme erfolgte wegen unbekannten Aufenthaltes des Beschwerdeführers nicht, dem gesetzlichen Vertreter wurde jedoch Parteiengehör zur Zuständigkeit Ungarns gewährt (AS 27). Der gesetzliche Vertreter verwies auf das anhängige EuGH-Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung des Art 6 Dublin II-VO, wies auf die schlechte Versorgungslage in Ungarn hin und beantragte die Verfahrenszulassung (AS 129 ff). Eine weitere Einvernahme erfolgte wegen unbekannten Aufenthaltes des Beschwerdeführers nicht, dem gesetzlichen Vertreter wurde jedoch Parteiengehör zur Zuständigkeit Ungarns gewährt (AS 27). Der gesetzliche Vertreter verwies auf das anhängige EuGH-Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung des Artikel 6, Dublin II-VO, wies auf die schlechte Versorgungslage in Ungarn hin und beantragte die Verfahrenszulassung (AS 129 ff).

2. Mit dem angefochtenen Bescheid hat das Bundesasylamt diesen Antrag ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl I Nr. 100/2005 (AsylG) idGF als unzulässig zurückgewiesen und gleichzeitig ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Asylantrages gemäß Artikel 16 Abs. 1 lit. c der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates Ungarn zuständig sei. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet in diesen Staat ausgewiesen und gemäß § 10 Abs. 4 AsylG festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung dorthin zulässig sei.² Mit dem angefochtenen Bescheid hat das Bundesasylamt diesen Antrag ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (AsylG) idGF als unzulässig zurückgewiesen und gleichzeitig

ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Asylantrages gemäß Artikel 16 Absatz eins, Litera c, der Verordnung Nr. 343 aus 2003, (EG) des Rates Ungarn zuständig sei. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet in diesen Staat ausgewiesen und gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung dorthin zulässig sei.

In der Begründung führte das Bundesasylamt zur Person des Beschwerdeführers an, seine Identität stehe nicht fest, festgestellt werde, dass "Sie Ihren Asylantrag in Ungarn unter dem Namen [.. (wird angeführt)], am XXXX geboren, gestellt haben und somit angeben, volljährig zu sein" (AS 147). Die Behörde scheint letztlich von den Angaben des Beschwerdeführers in Österreich zu seinem Alter und somit von seiner Minderjährigkeit ausgegangen zu sein, zumal im Bescheidkopf nur das in Österreich angegeben Geburtsdatum aufscheint und die Bescheidzustellung an den gesetzlichen Vertreter erfolgte. In der Begründung führte das Bundesasylamt zur Person des Beschwerdeführers an, seine Identität stehe nicht fest, festgestellt werde, dass "Sie Ihren Asylantrag in Ungarn unter dem Namen [.. (wird angeführt)], am römisch 40 geboren, gestellt haben und somit angeben, volljährig zu sein" (AS 147). Die Behörde scheint letztlich von den Angaben des Beschwerdeführers in Österreich zu seinem Alter und somit von seiner Minderjährigkeit ausgegangen zu sein, zumal im Bescheidkopf nur das in Österreich angegeben Geburtsdatum aufscheint und die Bescheidzustellung an den gesetzlichen Vertreter erfolgte.

3. Gegen diesen Bescheid wurde seitens des gesetzlichen Vertreters rechtzeitig Beschwerde an den Asylgerichtshof erhoben, in der iW auf die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers, den Umstand einer bloß einmaligen Befragung sowie die schlechte Lage in Ungarn hingewiesen wird. In der Beschwerdergänzung vom 27.05.2013 wird neuerlich auf das beim EuGH anhängige Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung des Art. 6 Dublin II-VO verwiesen (OZ 3). 3. Gegen diesen Bescheid wurde seitens des gesetzlichen Vertreters rechtzeitig Beschwerde an den Asylgerichtshof erhoben, in der iW auf die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers, den Umstand einer bloß einmaligen Befragung sowie die schlechte Lage in Ungarn hingewiesen wird. In der Beschwerdergänzung vom 27.05.2013 wird neuerlich auf das beim EuGH anhängige Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung des Artikel 6, Dublin II-VO verwiesen (OZ 3).

4. Mit hg. Beschluss vom 16.05.2013, OZ 2, wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Mit 01.01.2006 ist das AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in Kraft getreten und ist auf alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Asylanträge idG anzuwenden. 1. Mit 01.01.2006 ist das AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, in Kraft getreten und ist auf alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Asylanträge idG anzuwenden.

Im gegenständlichen Fall wurde der Antrag auf internationalen Schutz nach diesem Zeitpunkt gestellt, weshalb 5 AsylG 2005 idFBGBl. I Nr. 38/2011 zur Anwendung gelangt. Im gegenständlichen Fall wurde der Antrag auf internationalen Schutz nach diesem Zeitpunkt gestellt, weshalb Paragraph 5, AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, zur Anwendung gelangt.

2. Zur Frage der Zuständigkeit eines anderen Staates (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides) 2. Zur Frage der Zuständigkeit eines anderen Staates (Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides):

a) Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß § 4 erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Dublin II-VO zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Behörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß § 5 Abs. 2 AsylG ist auch nach Abs. 1 vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin II-VO dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Gemäß § 5 Abs. 3 AsylG ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder bei der Behörde offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Abs. 1 Schutz vor Verfolgung findet. a) Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG ist ein nicht gemäß Paragraph 4, erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Dublin II-VO zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Behörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß Paragraph 5, Absatz 2, AsylG ist auch nach Absatz eins, vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin II-VO dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung des Asylantrages

oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Gemäß Paragraph 5, Absatz 3, AsylG ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder bei der Behörde offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Absatz eins, Schutz vor Verfolgung findet.

Gemäß § 41 Abs. 3 erster Satz AsylG ist in einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung § 66 Abs. 2 AVG nicht anzuwenden. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamts im Zulassungsverfahren stattzugeben, ist das Verfahren gemäß § 41 Abs. 3 zweiter Satz AsylG zugelassen. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist gemäß § 41 Abs. 3 letzter Satz AsylG auch stattzugeben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Gemäß Paragraph 41, Absatz 3, erster Satz AsylG ist in einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung Paragraph 66, Absatz 2, AVG nicht anzuwenden. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamts im Zulassungsverfahren stattzugeben, ist das Verfahren gemäß Paragraph 41, Absatz 3, zweiter Satz AsylG zugelassen. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist gemäß Paragraph 41, Absatz 3, letzter Satz AsylG auch stattzugeben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.

Nach Art. 2 Buchst. c, d und h Dublin II-VO bezeichnet der Ausdruck Nach Artikel 2, Buchst. c, d und h Dublin II-VO bezeichnet der Ausdruck

"c) 'Asylantrag' den von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Antrag, der als Ersuchen um internationalen Schutz eines Mitgliedstaats im Sinne [des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge] angesehen werden kann. ...

d) 'Antragsteller' bzw. 'Asylbewerber' den Drittstaatsangehörigen, der einen Asylantrag eingereicht hat, über den noch nicht endgültig entschieden worden ist;

...

h) 'unbegleiteter Minderjähriger' unverheiratete Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden ..."

Die Dublin II-VO sieht in den Art. 6 bis 14 des Kapitels III Zuständigkeitskriterien vor, die gemäß Art. 5 Abs. 1 Dublin II-VO in der im Kapitel III genannten Reihenfolge Anwendung finden. Gemäß Art. 5 Abs. 2 Dublin II-VO wird bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Mitgliedstaats von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Die Dublin II-VO sieht in den Artikel 6 bis 14 des Kapitels römisch drei Zuständigkeitskriterien vor, die gemäß Artikel 5, Absatz eins, Dublin II-VO in der im Kapitel römisch drei genannten Reihenfolge Anwendung finden. Gemäß Artikel 5, Absatz 2, Dublin II-VO wird bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Mitgliedstaats von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Gemäß Artikel 3, Absatz 2, Dublin II-VO kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen.

Art. 6 Dublin II-VO lautet: Artikel 6, Dublin II-VO lautet:

"Handelt es sich bei dem Asylbewerber um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich ein Angehöriger seiner Familie rechtmäßig aufhält, für die Prüfung seines Antrags zuständig, sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt.

Ist kein Familienangehöriger anwesend, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat, zuständig."

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 06.06.2013, C 648/11, folgendes ausgesprochen:

"Der Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in denen ein unbegleiteter Minderjähriger, der keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat, in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, denjenigen Mitgliedstaat als „zuständigen Mitgliedstaat“ bestimmt, in dem sich dieser Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat." "Der Artikel 6, Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in denen ein unbegleiteter Minderjähriger, der keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat, in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, denjenigen Mitgliedstaat als „zuständigen Mitgliedstaat“ bestimmt, in dem sich dieser Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat."

Im Beschwerdefall ging die belangte Behörde offenbar - ohne weitere Ermittlungen, zu denen aufgrund von der Behörde unterstellter unterschiedlicher Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Identität/seinem Alter in Österreich und Ungarn (die Ursache der unterschiedlichen Identitätsannahmen wurde indes nie geklärt) durchaus Anlass gegeben gewesen wäre - von der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers aus. Sollte sich diese Feststellung im fortgesetzten Verfahren auf eine tragfähige Grundlage stützen und der Beschwerdeführer tatsächlich minderjährig sein, so würde es sich beim Beschwerdeführer um einen unbegleiteten Minderjährigen handeln, der - offenbar - keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hätte, und der unterdessen in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat. Sollte er sich dann aktuell in Österreich aufhalten, wäre diesfalls davon auszugehen, dass nach Art. 6 Abs. 2 Dublin II-VO vor dem Hintergrund der oben zitierten Judikatur Österreich zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig wäre. Im Beschwerdefall ging die belangte Behörde offenbar - ohne weitere Ermittlungen, zu denen aufgrund von der Behörde unterstellter unterschiedlicher Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Identität/seinem Alter in Österreich und Ungarn (die Ursache der unterschiedlichen Identitätsannahmen wurde indes nie geklärt) durchaus Anlass gegeben gewesen wäre - von der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers aus. Sollte sich diese Feststellung im fortgesetzten Verfahren auf eine tragfähige Grundlage stützen und der Beschwerdeführer tatsächlich minderjährig sein, so würde es sich beim Beschwerdeführer um einen unbegleiteten Minderjährigen handeln, der - offenbar - keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hätte, und der unterdessen in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat. Sollte er sich dann aktuell in Österreich aufhalten, wäre diesfalls davon auszugehen, dass nach Artikel 6, Absatz 2, Dublin II-VO vor dem Hintergrund der oben zitierten Judikatur Österreich zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig wäre.

Die Frage der Minderjährigkeit ist daher entscheidungswesentlich. Da der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich wäre, war spruchgemäß zu entscheiden.

3.3. Gemäß § 41 Abs. 4 AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. 3.3. Gemäß Paragraph 41, Absatz 4, AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Schlagworte

Ermittlungspflicht, Kassation, Minderjährigkeit

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2013

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at